

D O R D A

W I R S C H A F F E N K L A R H E I T

NEWS

- 02 MAC-KLAUSELN IN M&A-VERTRÄGEN
- 04 AUFGRIFFSRECHTE IM GMBH-GESELLSCHAFTS-VERTRAG
- 06 WANN HAFTET DER COMPLIANCE OFFICER?

- 07 PRÄMIENZAHLUNGSKLAUSELN – HOHE ERWARTUNGEN DER FMA AN VERSICHERER
- 08 MEHR BISS FÜR DEN KARTELLSCHADENERSATZ

- 10 DIE NEUE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG
- 12 GEMEINNÜTZIGKEIT BEI PRIVATSTIFTUNGEN
- 14 STEUERLICHE VERLUSTVORTRÄGE IN JAHRESABSCHLÜSSEN



Christian Ritschka ist Anwalt bei DORDA und Experte für M&A, Restrukturierungen und Gesellschaftsrecht. christian.ritschka@dorda.at



Florian Mayer ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA. florian.mayer@dorda.at

DER „MAC“ BEIM UNTERNEHMENSKAUF

Was haben das Brexit-Votum, der gescheiterte Putschversuch in der Türkei und die Wahl Donald Trumps gemeinsam? Sie sind (ohne Wertung) mögliche Beispiele für „Material Adverse Changes“: Solche wesentlich nachteilige Veränderungen könnten einen potenziellen Käufer dazu veranlassen, vom beabsichtigten Unternehmenskauf auch nach Unterschrift zurücktreten zu wollen.

Unternehmenskäufe finden rechtlich meist in zwei Schritten statt: erstens die Vertragsunterfertigung (Signing) und zweitens der Vollzug des Vertrags (Closing). Dazwischen liegt die Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen (z.B. Freigabe durch Kartellbehörden). In dieser Periode können jedoch Umstände eintreten, die zu einer Verschlechterung (insbesondere) der künftigen Ertragsaussichten des Ziel-Unternehmens führen und die Transaktion für den Käufer unattraktiv werden lassen. Ebenso können diese Umstände bereits seit dem Datum des letzten Jahresabschlusses des Zielunternehmens eingetreten sein, ohne dass der Käufer diese in seiner Bewertung angemessen berücksichtigen konnte.

Schutz vor Abwertung des Kaufgegenstandes

Grundsätzlich gibt es verschiedene vertragliche Mechanismen, die einen Käufer gegen eine entsprechende Abwertung des Kaufgegenstandes sichern, z.B. Bestimmungen zur Kaufpreisanpassung, Gewährleistungszusagen, die Verpflichtung des Verkäufers zur Unterlassung der Vornahme außergewöhnlicher Geschäftsmaßnahmen bis Closing und Kündigungsrechte.

„Material Adverse Change“-Klauseln (kurz „MAC-Klauseln“) sehen

als Rechtsfolge von im Vertrag beschriebenen, wesentlich nachteiligen Veränderungen üblicherweise ein bis Closing ausübbares Rücktrittsrecht (und/oder teilweise einen Ersatzanspruch) des Käufers vor.

MAC-Klauseln

MACs müssen sich nicht auf Umstände des kaufgegenständlichen Unternehmens beschränken, sondern können insbesondere auch makroökonomische Gegebenheiten oder Ereignisse höherer Gewalt umfassen. Beispiele für mögliche MACs sind Terroranschläge, Naturkatastrophen, Putsch(-versuche), Kursstürze an Börsen, Wechsel der Währung (Stichwort Euro-Ausstieg), Abstufungen der Kreditwürdigkeit eines Staates, Krieg etc. Gerade bei marktbezogenen MACs werden Verkäufer jedoch versuchen, diese auf jene Fälle einzuschränken, in denen z.B. nur der spezifische Geschäftszweig des Zielunternehmens (besonders) betroffen ist.

Es obliegt im Einzelfall den Parteien, die möglichen MACs zu definieren. So hatten Käufer europaweit tätiger britischer Unternehmen vor dem Brexit-Votum beispielsweise zu bedenken gehabt, ob sie im Falle des (später tatsächlich eingetretenen) „Leave“-Votums ein Rücktrittsrecht benötigen. Angeblich soll es sogar US-amerika-





nische Kaufverträge geben, die eine Wahl von Donald Trump zum Präsidenten als MAC definiert hatten.

Einordnung im österreichischen Recht

Im österreichischen Recht regeln die §§ 1048, 1049 in Verbindung mit § 1066 ABGB die Risikoverteilung beim Kauf zwischen Vertragsschluss und Übergabe. Geht das Verkaufsobjekt in diesem Zeitraum zufällig unter oder verliert es zumindest die Hälfte des Werts, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen (ausgenommen im Fall eines vom Verkäufer zu vertretenden Untergangs oder einer ihm anzulastenden Wertminderung). Betrifft die zufällige Verschlechterung der Kaufsache weniger als deren halben Wert, hat der Käufer einen dementsprechenden Anspruch. Die Anwendbarkeit dieser (vertraglich abdingbaren) Regelung auf den Share Deal (im Gegensatz zum Asset Deal) ist allerdings strittig.

MAC-Klauseln erinnern zudem an das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Geschäftsgrundlage. Bei diesem macht der Schutzsuchende (u.a.) geltend, dass eine von ihm und seinem Vertragspartner gemeinsam unterstellte Voraussetzung betroffen sei und im Beharren auf die Erfüllung des Vertrags ein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben erblickt werden könne.

Zu beachten sind bei MAC-Klauseln weiters insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen:

- § 21 IO: Wurde ein Unternehmen vor Eröffnung der Insolvenz erworben und ist der Kaufvertrag im Zeitpunkt der Insolvenzer-

öffnung wenigstens durch eine Seite nicht vollständig erfüllt, hat der Masseverwalter das Recht, die Erfüllung zu verweigern.

- § 25b Abs 2 IO: Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig.
- Übernahmegesetz (bei börsennotierten Gesellschaften): Ein gesetzlich vorgeschriebenes Pflichtangebot darf nur gesetzlich gebotene Bedingungen vorsehen; eine MAC-Klausel ist unzulässig. Beim öffentlichen Übernahmeangebot, mit dem der Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft erwerben will, soll dagegen eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zielgesellschaft grundsätzlich ein zulässiger Rücktrittsgrund sein.

Fazit

MAC-Klauseln sind ein durchaus übliches Werkzeug der Risikobewältigung und -verteilung für den Fall wesentlich nachteiliger Veränderungen vor Vollzug der Transaktion. Auch wenn daran geknüpfte (insbesondere Rücktritts-)Rechte in der Praxis naturgemäß eher selten ausübbar sind, empfiehlt sich für den Käufer gerade bei Großinvestitionen wie einem Unternehmenskauf deren Vereinbarung, um für den Fall des Falles gerüstet zu sein. Bei Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist diese sogar geboten, weil die Finanzierungsvereinbarung üblicherweise ebenfalls eine MAC-Klausel enthält. Auch kann statt oder zusätzlich zu einem Rücktrittsrecht z.B. ein Anspruch auf Kaufpreisherabsetzung vereinbart oder das Rücktrittsrecht an sich zur Nachverhandlung mit dem Verkäufer verwendet werden.



Bernhard Rieder ist Partner bei DORDA und Experte für Gesellschaftsrecht, insbesondere Umgründungen und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. bernhard.rieder@dorda.at

NEUES VOM OGH ZU AUFGRIFFSRECHTEN IM GMBH-GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschafter nehmen Vorkaufs- und Aufgriffsrechte gerne im Gesellschaftsvertrag auf, um sicherzustellen, dass sie „unter sich“ bleiben und nicht im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters diesem ein den verbleibenden Gesellschaftern unliebsamer Neuer nachfolgt. Um die finanzielle Belastung der verbleibenden Gesellschafter in diesem Fall möglichst gering zu halten, werden häufig vom Verkehrswert abweichende Bewertungen vorgesehen. Der OGH hatte in einer aktuellen Entscheidung zu beurteilen, ob dies zulässig ist.

Abfindung im Aufgriffsfall

Regelt der Gesellschaftsvertrag einer GmbH die Abfindung ausscheidender Gesellschafter nicht, hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf den vollen Wert, das heißt den Verkehrswert des Geschäftsanteils. Die Gesellschafter sehen aus verschiedenen Gründen eine Begrenzung dieses Abfindungsanspruchs vor, insbesondere, weil eine hohe Abfindung kurzfristig oft schwierig zu finanzieren ist. Damit der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters aber im Kreis der bisherigen Gesellschafter verbleiben kann, wird beispielsweise die Höhe der Abfindung beschränkt, manchmal zusätzlich auch Ratenzahlung vorgesehen.

Abfindungsbeschränkungen sind natürlich für den ausscheidenden Gesellschafter nachteilig. Wird die Beschränkung aber für alle Gesellschafter vorgesehen, werden die Gesellschafter gleich behandelt – da die Beschränkung jeden Gesellschafter treffen kann, ist die Beschränkung insofern nicht „unfair“. Eine Abfindungsbeschränkung kann aber nicht nur für den ausscheidenden Gesellschafter selbst nachteilig sein, sondern auch für dessen Gläubiger. Üblicherweise wird nämlich ein Aufgriffsrecht insbeson-

dere für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters vorgesehen. Da der Abfindungsbetrag auch der Befriedigung der Gläubiger dient, ist eine Beschränkung des Betrages für die Gläubiger nachteilig.

Der OGH ...

Der OGH hat daher bereits im Jahr 2007 ausgesprochen, dass Gläubiger sittenwidrig benachteiligt werden, wenn eine Klausel den Abfindungsanspruch eines Gesellschafters im Wesentlichen nur für den Fall seines durch Konkurseröffnung bedingten Ausscheidens, nicht aber auch in vergleichbaren Fällen, auf weniger als den Verkehrswert beschränkt.

In der Vergangenheit wurde in Gesellschaftsverträgen daher ein reduzierter Abfindungsbetrag neben dem Insolvenzfall auch für andere Fälle des Ausscheidens wie z.B. Exekution auf den Geschäftsanteil, Tod und Ausschluss eines Gesellschafters vorgesehen.

... wird strenger

In seiner aktuellen Entscheidung zu 6 Ob 35/16i vom 30.3.2016 hatte der OGH eine Regelung über ein Auf-



griffsrecht zu beurteilen, derzufolge im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Exekutionsbewilligung, der Kündigung durch den Gesellschafter und des Ausschlusses eines Gesellschafters nur der halbe Verkehrswert zu bezahlen wäre. Bei Verkauf und Übertragung von Todes wegen sollte demgegenüber der volle Verkehrswert zu bezahlen sein – eine Regelung also, die der Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2007 zufolge wohl zulässig gewesen wäre. Der OGH führte zu dieser Regelung aber nun aus, dass ein redlicher Schuldner eine derartige Vereinbarung über einen reduzierten Abfindungsbetrag im Insolvenzfall nicht abschließen würde, weil sie sich nur zu Lasten der Befriedigung der Gläubiger auswirke, dem aber kein schutzwürdiges Interesse der Gesellschaft gegenüberstünde. Die Gläubigerbefriedigung habe aber Vorrang vor Gesellschaftsinteressen. Aus diesem Grund sei eine solche Regelung sittenwidrig und dürfe nicht in das Firmenbuch eingetragen werden.

Die Entscheidung wird in der Literatur so interpretiert, dass eine Beschränkung der Abfindung unter den Verkehrswert im Insolvenz- und Exekutionsfall stets – also auch dann, wenn die Beschränkung für alle Fälle der Übertragung des Geschäftsanteils gilt – unzulässig sein soll, weil es dem OGH zufolge gar nicht darauf ankommt, ob die Abfindungsklausel auch vergleichbare Fälle umfasst.

Bei der bisher häufig in Gesellschaftsverträgen vorgesehene Beschränkung der Abfindung unter den Verkehrswert ist daher in Zukunft Vorsicht geboten.

Wirksamkeit im Insolvenzfall?

Eine weitere spannende Frage hatte der OGH in seiner aktuellen Entscheidung nicht zu beurteilen: nämlich, ob Aufgriffsrechte für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters überhaupt vereinbart werden können, unabhängig von der Höhe der Abfindung.

Hintergrund dieser Frage ist § 26 Abs 3 IO, der Folgendes besagt: „An Anträge des Schuldners ... ist der Insolvenzverwalter nicht gebunden.“ Von einem Teil der Lehre und Entscheidungen von Oberlandesgerichten wird ein Aufgriffsrecht als „Antrag des Schuldners“, also als Angebot des ausscheidenden Gesellschafters verstanden, seinen Geschäftsanteil zu übertragen. Dies hätte zur Folge, dass der Insolvenzverwalter an das Aufgriffsrecht nicht gebunden wäre und dieses daher unwirksam wäre. Der Insolvenzverwalter könnte daher den Geschäftsanteil an einen Dritten veräußern, ohne dass die Mitgesellschafter dies durch Ausübung des Aufgriffsrechts verhindern könnten.

Für den Insolvenzfall sollte daher jedenfalls neben dem Aufgriffsrecht auch eine Vinkulierung vorgesehen werden, sodass die Übertragung des Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Damit können die Mitgesellschafter den Geschäftsanteil zwar nicht an sich ziehen, aber zumindest die Übertragung an einen möglicherweise unliebsamen Dritten verhindern. Aber auch dazu hat der OGH noch nicht das letzte Wort gesprochen.



Felix Hörlsberger ist Partner bei DORDA und Experte für Versicherungs-, Zivilprozess- und Datenschutzrecht sowie für Compliance-Fragen.
felix.hoerlsberger@dorda.at

WANN HAFTET DER COMPLIANCE OFFICER?

Das Modewort „Compliance“ ist in aller Munde; viele Unternehmen ernennen Compliance Officer, manche gründen dafür sogar eigene Abteilungen. Es fehlt aber eine allgemein gültige gesetzliche Regel, die die Aufgaben und Pflichten eines Compliance Officers – und damit zumindest indirekt auch die Haftung – allgemein festlegt. Allerdings gibt es speziell geregelte Aufgabengebiete, z.B. Emittenten-Compliance oder Regelungen für Banken und Versicherungen. All diesen Regeln ist gemein, dass die Compliance-Funktion im Wesentlichen in Beratung der Leitungsorgane, Beurteilung von Risiken und Gesetzesänderungen besteht, allenfalls verbunden mit Empfehlungen zur Vermeidung von Compliance-Risiken. Offen bleibt, ob ein Compliance Officer haftet, wenn im Unternehmen trotz seiner Tätigkeit (gravierend) gegen Normen verstoßen wird.

Strafrecht

Eine strafrechtliche Haftung könnte in Frage kommen, wenn ein Compliance Officer als Garant (§ 2 StGB) anzusehen wäre. Diesbezüglich gibt es aus Deutschland eine richtungsweisende Entscheidung: Der Bundesgesetzhof (BGH) verurteilte einen Compliance Officer (der auch Rechtsabteilungs- und IKS-Funktionen ausübte) strafrechtlich, weil dieser einen Verstoß (das Einheben zu hoher Gebühren) im Ergebnis nicht verhinderte, der mit seinem Wissen von dem für ihn zuständigen Vorstand verursacht worden war. Der Compliance Officer wies den zuständigen Vorstand zwar auf dessen Gesetzesverstoß hin, unterließ jedoch weitere Handlungen. Laut deutschem Höchstgericht hätte der Compliance Officer durch einen Bericht an den Gesamtvorstand, den Vorstandsvorsitzenden oder den Aufsichtsrat (Vorsitzenden) dafür sorgen können, dass der konkrete Verstoß beendet wird. Er hat seine Pflicht zu berichten – nicht:

abzustellen! – in strafrechtlich relevanter Art und Weise verletzt.

Verwaltungsstrafrecht

Denkbar wäre auch eine verwaltungsstrafrechtliche Haftung. Laut Verwaltungsgerichtshof kommt allein die Übernahme der Funktion eines Compliance Officers noch nicht einer Bestellung als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter eines Unternehmens im Sinne des § 9 VStG gleich. Dies gilt nur, wenn ausdrücklich auch die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten vereinbart und vom Bestellten angenommen wurde (in manchen Fällen wäre überdies die zuständige Behörde vorab zu verständigen).

Zivilrechtliche Haftung

Zur Frage einer möglichen zivilrechtlichen Haftung wurde mit der neu eingeführten und analog anzuwendenden Business Judgment Rule ein so genannter „Safe Harbour“ geschaffen: Werden unternehmerische Ermessensentscheidungen auf Grundlage angemessener Information und ohne sachfremde Interessen getroffen, in der Absicht zum Wohle der Gesellschaft zu handeln, dann ist die zivilrechtliche Haftung gesetzlich ausgeschlossen (es gibt daher gerade keine Erfolgshaftung der Organe; vielmehr ist der Erfolg Unternehmensrisiko). Diese Regelung hilft dem Compliance Officer aber nur hinsichtlich Maßnahmen, wie erkannte Risiken adressiert werden können, also z.B. welche Art der Schulung sinnvoll ist. Keine Hilfe bietet sie ihm jedoch bei der Beurteilung, ob ein Rechtsrisiko vorliegt. Die Beurteilung von Rechtsrisiken ist nämlich keine „unternehmerische Ermessensentscheidung“: Gesetze sind immer einzuhalten.





Fazit

Trotz alledem ist uns allen bewusst, dass manche Rechtsfragen nicht einfach zu lösen sind. Es gibt im Gesetz keine „Legal Judgment Rule“, wohl aber haben BGH und jüngst auch OGH empfohlen, wie Organe Entscheidungen auch bei nicht einfach zu lösenden Rechtsfragen vorbereiten können: Bei unklarer Rechtslage gilt es unabhängigen Rechtsrat von einem sorgfältig ausgewählten, unabhängigen Sachverständigen einzuholen und das in der Regel schriftlich zu erstellende Gutachten auch selbst einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Ein zu niedriger oder auffallend zu hoher Preis des Gutachtens könne die Sorgfalt des Compliance Officers dabei ebenso untergraben wie eine nicht ausreichende Offenlegung des zu prüfenden Sachverhalts, welche im Gutachten festzuhalten ist.

PRÄMIENZAHLUNGSKLAUSELN HOHE ERWARTUNGEN DER FMA AN VERSICHERER

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in seiner Entscheidung zu 7 Ob 5/16k eine so genannte Unterjährigkeitsklausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Lebensversicherungen mit Beitragsrückgewähr für intransparent befunden. Die Klausel sah vor, dass die laufenden Jahresbeiträge nach Vereinbarung auch in ½-jährlichen, ¼-jährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlt werden können.

Nach dem Wortlaut ergibt sich klar, dass unterjährige Prämien gegen Zuschlag vereinbart werden können. Die Textierung der Klausel lässt aber nicht erkennen, ob der Versicherungsnehmer wegen einer noch notwendigen Vereinbarung Einfluss auf die Höhe des Zuschlags nehmen kann, oder ihn – wie vom Versicherer einseitig in unbekannter Höhe vorgegeben – akzeptieren muss. Das ist intransparent.

Die FMA führte eine Erhebung über mögliche Auswirkungen dieser Entscheidung durch und äußerte ihren – strengen – Standpunkt im aktuellen Bericht über die Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft. Im Zuge der Produktentwicklung bzw. Produktänderung ist vom Versicherer sicherzustellen, dass vorvertragliche Informationspflichten jedenfalls transparent sind und Versicherungsnehmer gemäß § 252 Abs 1 Z 5 VAG 2016 über die Prämienzahlungsweise, die Prämienzahlungsart und in diesem Zusammenhang über die Höhe des Unterjährigkeitszuschlags informiert



werden. Generell ist natürlich auch das allgemeine Irreführungsverbot des § 252 Abs 8 VAG 2016 zu berücksichtigen.

Was bedeutet das nun für Versicherer? Es ist noch größere Vorsicht im Rahmen des unternehmensspezifischen Produktentwicklungsprozesses von Versicherungsprodukten, sowohl bei der Neugestaltung als auch Änderung von existierenden Produkten, geboten. Die Einbindung der Rechtsabteilung ist dabei immer empfehlenswert.



Marguerita Sedrati-Müller

ist Anwältin bei DORDA und Expertin für Versicherungsrecht sowie Streitbeilegung.
marguerita.sedrati-mueller@dorda.at

Mit der Umsetzung der EU-Kartell-schadenersatz-Richtlinie (2014/104/EU) kommen eine Reihe von Änderungen auf österreichische Schadenersatzverfahren wegen Kartellrechtsverstößen zu.



Heinrich Kühnert ist Partner bei DORDA und leitet den Competition & Antitrust Desk der Kanzlei. heinrich.kuehnert@dorda.at



Stephan Steinhofner ist Rechtsanwalt bei DORDA und auf Zivilrecht und Prozessführung spezialisiert. stephan.steinhofner@dorda.at

MEHR BISS FÜR DEN KARTELLSCHADENERSATZ

Die Richtlinie versucht, zwei nur schwer zu vereinbarende Ziele gerecht zu werden: Einerseits soll es Geschädigten einfacher gemacht werden, Schäden aus Kartellrechtsverstößen ersetzt zu bekommen. Andererseits soll aber die behördliche Rechtsdurchsetzung, die stark von freiwilliger Kooperation im Rahmen von Kronzeugenprogrammen oder Vergleichen profitiert, möglichst wenig Schaden nehmen.

Umsetzung der Ziele der Richtlinie

Zur Erleichterung von Schadenersatzklagen wird u.a. eine Schadensvermutung für horizontale Kartelle eingeführt, die relative Verjährungsfrist auf 5 Jahre verlängert, das erforderliche Schlüsselniveau für Klagen gesenkt und ein Offenlegungsanspruch für Beweismittel eingeführt. Um die behördliche Rechtsdurchsetzung möglichst wenig zu beeinträchtigen, werden selbstbelastende Unternehmenserklärungen von der Offenlegung ausgeschlossen; überdies gilt für den ersten Kronzeugen auch eine Ausnahme von der sonst geltenden Solidarhaftung mehrerer Schädiger. Die für die Praxis wichtigsten Details sind:

Schadensvermutung für horizontale Kartelle

Schon nach aktueller Rechtsprechung gelten die kartellrechtlichen Verbote als Schutzgesetze, deren Verletzung Schadenersatzforderungen begründen können. Der Kreis der potentiell Geschädigten

ist weit: Neben den unmittelbaren Abnehmern erfasst sind potentiell auch mittelbare Abnehmer, Lieferanten, Wettbewerber und sogar Kunden von nicht am Verstoß beteiligten Wettbewerbern, die preislich mit einem Kartell mitgezogen sind (sog. „Preisschirm-effekt“). Bereits seit der KartG-Novelle 2012 sind die Zivilgerichte überdies an die Feststellung eines Verstoßes durch Wettbewerbsbehörden gebunden.

Ergänzt wird dies nun durch eine widerlegliche Schadensvermutung, welche allerdings nicht für alle Kartellrechtsverstöße, sondern nur für horizontale Kartelle gilt. Die Vermutung gilt zudem nur für den Schadenseintritt, nicht aber für die Schadenshöhe. Für den in der Praxis wichtigsten Einwand, nämlich jenen, dass der Kläger die Preiserhöhung an seine Kunden weitergegeben und deshalb gar keinen Schaden erlitten habe (sog. „passing-on defence“) enthält die Novelle Sonderregeln: Bei Klagen unmittelbarer Abnehmer trägt der am Kartellrechtsverstoß beteiligte Beklagte grundsätzlich die Beweislast für die Überwälzung der Preiserhöhung. Bei Klagen mittelbarer Abnehmer trifft diese zwar grundsätzlich die Beweislast dafür, dass sie infolge einer Weitergabe der Preiserhöhung geschädigt wurden. Hier sieht die Novelle aber weitreichende Ausnahmen zugunsten der Kläger vor, die in follow-on-Fällen (d.h. wenn der Beklagte bereits in einem vorhergehenden wettbewerbsbehördlichen Verfahren verurteilt wurde) oft greifen werden.

In follow-on-Konstellationen werden für die Beklagten folglich



häufig zwei nachteilige Vermutungen zur Anwendung kommen: Bei Klagen der unmittelbaren Abnehmer wird vermutet, dass der Preisaufschlag nicht weitergegeben wurde; bei Klagen mittelbarer Abnehmer wird hingegen seine Weitergabe vermutet. In solchen Fällen wird das Risiko einer mehrfachen Inanspruchnahme akut. Um dies zu vermeiden, kann der Beklagte bei Klagen direkter oder indirekter Abnehmer der jeweils anderen Abnehmergruppe den Streit verkünden. Eine solche Streitverkündung dürfte in der Praxis freilich oft schwierig werden, weil die Identität der Geschäftspartner des Klägers für den Beklagten oft nur schwer zu ermitteln sein wird.

Offenlegungsanspruch für Beweismittel

Im einmal eingeleiteten Zivilverfahren können beide Parteien die Offenlegung von (im Antrag näher zu beschreibenden) Beweismitteln verlangen. Anders als nach der recht zahnlosen Grundregelung der Zivilprozessordnung kann diese Herausgabe in Kartellschadenersatzfällen nun auch mit gerichtlichen Beugestrafen erzwungen werden. Selbst am Verfahren gar nicht beteiligte Dritte können hier ins Visier geraten und mit bis zu EUR 100.000 Ordnungsstrafe belegt werden, wenn sie gerichtlichen Aufträgen nicht Folge leisten. Bei Offenlegungsanträgen hat das Gericht allerdings auch die Verhältnismäßigkeit zu wahren und kann dazu Maßnahmen zum Schutz besonders vertraulicher Unterlagen anordnen, wie Schwärzungen oder den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Erstmals möglich wird die Einsichtnahme in die Akten der Wettbewerbsbehörden. Um dem Spannungsfeld zwischen privaten und öffentlichen Interessen Genüge zu tun, ist hier aber vorgesehen, dass der Behörde ein Stellungnahmerecht zukommt sowie auf einer „schwarze Liste“ genannte Unterlagen gänzlich von der Offenlegung ausgenommen sind. Für dort gelistete Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen gelten – beinahe einzigartig im österreichischen Prozessrecht – sogar ausdrückliche Beweisverwertungsverbote.

Schlussfolgerung und Aussicht

Die wesentlichsten Auswirkungen der Novelle liegen im Grundsätzlichen: Die bisherige Rechtsprechung hat recht strenge Anforderungen an die Schlüssigkeit von Klagen gestellt, was potentiell Geschädigte in der Vergangenheit möglicherweise von der Einbringung von Klagen abgehalten hat. In Zukunft ist zu erwarten, dass wegen der Bindungswirkung von wettbewerbsbehördlichen Entscheidungen, der Schadensvermutung und des Offenlegungsanspruchs für Beweismittel diese „Schlüssigkeitsbarriere“ deutlich absinken wird. Die Höhe des Schadens wird dagegen unverändert ein heiß umkämpftes Thema bleiben. Hier ist auch durch die Einsicht in Akten der Kartellbehörden wenig Hilfe für die konkreten Kläger zu erwarten, sodass die Schadenshöhe wie schon bislang weitgehend eine Gutachterfrage bleiben dürfte.



Axel Anderl ist Partner und Leiter des IT, IP und Media Desk bei DORDA. Er leitet gemeinsam mit Felix Hörlsberger den Data Protection Desk von DORDA, dem auch die Datenschutzexperten Nino Tlapak und Dominik Schelling angehören.
axel.anderl@dorda.at

HANDLUNGSBEDARF DURCH DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Die ab 25.5.2018 anwendbare Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) wirft ihre Schatten voraus: Neben der Ausweitung der Betroffenenrechte werden insbesondere die Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter umfangreich erweitert. Trotz der für einige Teilbereiche geltenden Schonfrist bis 2020 zur Anpassung der Verarbeitungen an die neue Rechtslage, muss aufgrund des Umfangs und Detaillierungsgrads der Bestimmungen daher bereits jetzt mit der internen Umsetzung begonnen werden.

Geänderter Anwendungsbereich

Während das noch geltende Datenschutzgesetz 2000 natürliche und juristische Personen gleichermaßen schützt, umfasst die DSGVO lediglich Daten natürlicher Personen. Noch ungeklärt ist, ob der nationale Gesetzgeber dennoch weiterhin ein paralleles Regime zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten juristischer Personen – sei es im Rahmen des alten auf diesen Zweck reduzierten DSG oder unter Erweiterung der DSGVO durch ein nationales Umsetzungsgesetz – vorsieht. Aus heutiger Sicht scheint der Schutz von Unternehmensdaten durch die nationale Umsetzung der Geheimnisschutzrichtlinie wahrscheinlicher und zweckmäßiger. Damit käme es nicht zum Worst-Case-Szenario und würde auch das im Vergleich zu vielen anderen Staaten bestehende, wenig Mehrwert bringende strengere Schutzregime entschärft. Für Einzelunternehmer würde sich dadurch

freilich wenig ändern: Sie sind zugleich auch natürliche Personen und bleiben ihre Daten daher auch nach der DSGVO erfasst.

Unabhängig vom geänderten Anwendungsbereich bringt die DSGVO zahlreiche weitere Neuerungen, die sich auf die unternehmerische Praxis auswirken:

Einwilligung in AGB – Kopplungsverbot?

Die meisten Datenverarbeitungen beruhen auf einer Zustimmungserklärung des Betroffenen. Nach der aktuellen Gesetzeslage muss diese auf einer umfassenden Information des Betroffenen beruhen, von ihm ohne Zwang erteilt werden und über die jederzeitige, grundlose Widerrufbarkeit aufklären. „Ohne Zwang“ wird in der Praxis weit im Sinne von „freiwillig“ – also mit tatsächlicher Alternative – ausgelegt.

Das HG und OLG Wien wertete daher die

Koppelung des Vertragsabschlusses mit einer zwangsweisen, datenschutzrechtlichen Einwilligung durch Implementierung der Zustimmung in AGB als Verstoß gegen das Freiwilligkeitsgebot. Klärende oberstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Thematik ist aber weiterhin ausständig.

In Zukunft wird die gängige Marktpraxis, Zustimmungserklärungen in AGB zu integrieren und damit mit dem Vertragsabschluss zwingend zu verknüpfen, aber durch das Kopplungsverbot der DSGVO weiter auf die Probe gestellt: So statuiert Art 7 Abs 4 DSGVO eine restriktive Beurteilung der Freiwilligkeit und stellt darauf ab, ob die Vertragserfüllung von der Einwilligung abhängig gemacht wird: Demnach liegt keine freiwillige Zustimmung vor, wenn unterschiedliche Sachverhalte mit nur einer Erklärung (statt mit separaten Erklärungen) abgedeckt werden oder die Vertragserfüllung von einer Zustimmung zur Datenver-



arbeitung abhängig gemacht wird, obwohl sie dafür gar nicht erforderlich ist. Andererseits legt Art 7 Abs 2 DSGVO fest, dass bei Einholung einer noch andere Sachverhalte betreffenden Erklärung die Zustimmung in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen muss. Auch muss sie von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sein. Vor allem vor dem Hintergrund, dass der Norm nicht jeglicher Anwendungsbereich entzogen werden darf, kann das Kopplungsverbot daher nicht absolut wirken. In der Praxis wird es somit auf die tatsächliche Ausgestaltung der Zustimmung und Implementierung sowie den Umfang der Datenverarbeitung ankommen.

Keine Meldung oder Genehmigung mehr notwendig

Im derzeitigen System ist für jede Datenanwendung eine gesonderte Meldung und für jede Datenweitergabe an Empfänger in unsicheren Drittstaaten eine Genehmigung der Datenschutzbehörde vorgesehen. Diese Pflichten entfallen ab 2018 und ist stattdessen eine unternehmensinterne, detaillierte Dokumentation aller Verarbeitungsvorgänge zu führen (Art 30 ff DSGVO). Das ist je-

denfalls eine Erleichterung und gleichzeitig wichtige Voraussetzung zur Einhaltung der weiteren Pflichten:

Risikoabschätzung und Meldung von Datenschutzverstößen

Die Art 35 ff DSGVO sehen eine verpflichtende Datenschutz-Folgenabschätzung vor, sofern eine Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge hat. Die Prüfung muss laufend aktualisiert und dokumentiert werden und eine systematische Beschreibung der Verarbeitung und Zwecke sowie insbesondere eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenanwendung enthalten. Zudem sind die dabei aufgedeckten Risiken zu bewerten und geeignete Abwehrmaßnahmen zu etablieren.

Eine saubere Dokumentation aller Anwendungen inklusive der erforderlichen Folgenabschätzung ist somit unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Einhaltung der in Art 33 ff DSGVO statuierten Meldepflicht bei Datenschutzverstößen: So ist bei einer Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefug-

ten Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten führt, unverzüglich (spätestens binnen 72 Stunden) eine Meldung an die Datenschutzbehörde – und bei hohem Risiko auch direkt an die Betroffenen – zu erstatten. Dies wird in der Praxis den größten Zeit- und Ressourcenaufwand für die Unternehmen darstellen.

Rechtsfolgen und Fazit

Während die bisherigen Verwaltungsstrafen mit maximal EUR 25.000 gedeckelt waren, sieht Art 83 DSGVO nunmehr ein erhöhtes Strafmaß vor: So sind Verstöße gegen die mannigfachen Verpflichtungen der Verantwortlichen und Auftragsdatenverarbeiter mit einer Strafe bis zu (i) EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. oder – je nachdem welcher Wert höher ist – (ii) 2 % bzw. 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorigen Geschäftsjahrs bedroht.

Sowohl wegen des doch signifikant geänderten Regimes als auch wegen der schärferen Strafdrohung kommt der datenschutzrechtlichen Compliance nunmehr eine wesentlich größere Bedeutung zu. Dafür ist es erforderlich, die bestehenden Prozesse kritisch zu prüfen, Versäumnisse aus der Vergangenheit zu beheben, bestehende Abläufe an das neue Regime anzupassen und die zusätzlich notwendigen zu implementieren. Dies betrifft insbesondere das Etablieren einer umfangreichen Datenschutz-Folgenabschätzung sowie die Einhaltung der Dokumentations- und Informationspflichten.



Miriam Lehner ist Anwältin bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht, Umgründungsrecht, Stiftungs- und Erbrecht spezialisiert.
miriam.lehner@dorda.at



Cattina Leitner ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und Expertin für Stiftungs- und Erbrecht, Gesellschafts- und Arbeitsrecht.
cattina.leitner@dorda.at

NEUE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN

Mit 1.1.2016 trat das Gemeinnützigkeits-Gesetz 2015 in Kraft. Es brachte im Wesentlichen eine Neukodifizierung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (BStFG) gemeinsam mit flankierenden Maßnahmen im Steuerrecht. Dies soll moderne Grundlagen für eine gemeinnützige Stiftungskultur in Österreich schaffen.

Anwendungsbereich und Stiftungsbegriff

Stiftungen im Sinne des neuen BStFG sind „durch Anordnung des Gründers dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen“. Das neue BStFG kennt den Stifterbegriff nicht, sondern spricht vom „Gründer“ und schafft dadurch klar eine Trennlinie zu Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG). Das Mindestvermögen von EUR 50.000 ist bei der Stiftung nach dem BStFG unbelastet zu erhalten, wobei – anders als nach PSG – keine Möglichkeit der befristeten Errichtung der Stiftung besteht. Hauptmerkmal der Stiftung nach BStFG bleibt weiterhin die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit. Der Gemeinnützigkeitsbegriff ist nunmehr aber ident mit dem des Steuerrechts. Dadurch ist sichergestellt, dass das Stiftungsvermögen auch von den Abgabenbehörden als gemeinnützig behandelt wird.

Gründungsverfahren

Das Gründungsverfahren ist nach dem neuen BStFG stark vereinfacht und jenem des Vereinsrechts angenähert. Die Stiftung wird durch eine Gründungserklärung, die bestimmte im Gesetz vorgegebene zwingende und fakultative Inhalte haben muss, errichtet.

Ein Notariatsakt ist nicht erforderlich. Die Errichtung ist vom Gründer dem Finanzamt Wien 1/23 durch Vorlage der Gründungserklärung anzuzeigen. Im Fall einer positiven Erledigung übermittelt das Finanzamt der zuständigen Stiftungs- und Fondsbehörde binnen sechs Wochen einen Feststellungsbescheid. Das ist grundsätzlich der Landeshauptmann bzw. die von ihm durch Verordnung ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde am Sitz der Stiftung; unter Umständen auch der zuständige Bundesminister. In einem System der (Nicht-)Untersagung wird von der Stiftungs- und Fondsbehörde binnen sechs Wochen nur die Nichtgestattung bescheidmäßig erledigt. Mit der Eintragung im öffentlichen Stiftungs- und Fondsregister ist die Stiftung entstanden.

Eine nachträgliche Änderung der Gründungserklärung kann – sofern nicht der Stiftungszweck betroffen ist – jederzeit und auch ohne Änderungsvorbehalt in der Gründungserklärung vom Gründer vorgenommen werden.

Governance-Konzept

Dem zumindest aus zwei Personen bestehenden Stiftungsvorstand obliegt die Vermögensverwaltung, die Vertretung und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Vermögensveranlagung ist dabei



konservativ vorzunehmen. Die Erstbestellung des Vorstands erfolgt in der Gründungserklärung, die für spätere Bestellungen nähere Bestimmungen enthalten muss. Auch die Abberufung und Funktionsdauer sind dort zu regeln. Die Vorstandstätigkeit des Gründers ist zulässig; allerdings dürfen Organwähler der Stiftungs- und Fondsbehörde nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Es steht dem Gründer frei, neben dem Vorstand weitere Organe zur Verwaltung und Vertretung einzusetzen.

Die laufende Kontrolle des Vorstands ist zwingend von entweder mindestens zwei unabhängigen Rechnungsprüfern oder vom Stiftungs- oder Fondsprüfer (bei Stiftungen, deren jährliche Einnahmen, Ausgaben oder Ausschüttungen bestimmte Schwellenwerte übersteigen) wahrzunehmen. Die Bestellung erfolgt durch das Aufsichtsorgan und (wenn ein solches nicht eingerichtet ist) durch den Gründer und nach dessen Tod durch den Stiftungs- und Fondskurator.

Dem nur ab einer bestimmten Größe der Stiftung obligatorisch einzurichtenden Aufsichtsorgan wird wohl in der Praxis wegen der im Gesetz hoch angesetzten Schwellenwerte, gleich wie im PSG, keine wesentliche Bedeutung zukommen.

Das neue BStFG enthält weiterhin keine Regelungen zur Haftung der Organe der Stiftung. Hier empfiehlt es sich, Bestimmungen in die Gründungserklärung aufzunehmen.

Steuerliche Auswirkungen

Auch die steuerlichen Neuerungen sollen dem österreichischen Gemeinnützigkeitswesen neuen Aufschwung verleihen. Diese umfassen insbesondere die steuerliche Absetzbarkeit für die finanzielle „Erstausrüstung“ gemeinnütziger Stiftungen. Durch die Errichtung einer substanzerhaltenden Stiftung ist die „Reservierung“ von Vermögen zur Finanzierung mildtätiger Zweck im Ausmaß von insgesamt EUR 500.000 über einen Zuwendungszeitraum von 5 Jahren möglich. Solche Zuwendungen sind auch abzugsfähig, wenn die Spendenbegünstigung nicht sofort, sondern erst binnen drei Jahren erteilt wird.

Vergleichende Betrachtung

Als vorteilhaft gegenüber dem PSG ist jedenfalls die grundsätzliche Übertragbarkeit der Rechte des Gründers auf Rechtsnachfolger zu werten. Zudem ist das Gebot der Dauerhaftigkeit im BStFG durch das Novum des jederzeitigen Widerrufs der Stiftung (auch ohne Vorbehalt in der Gründungserklärung) und der Möglichkeit der formwechselnden Umwandlung von der Stiftung in einen Fonds aufgeweicht. Neu ist auch, dass Stiftungen, die nach dem PSG errichtet worden sind, in Stiftungen nach dem BStFG umgewandelt werden können, wenn sie steuerrechtlich als gemeinnützig oder mildtätig gelten.



Martina Znidaric ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei DORDA.
martina.znidaric@dorda.at



RECHNUNGSLEGUNGSÄNDERUNGSGESETZ 2014

STEUERLICHE VERLUSTVORTRÄGE IN JAHRESABSCHLÜSSEN ERSTMALS

Der Ansatz von latenten Steuern sorgt in unternehmensrechtlichen Bilanzen dafür, dass die Vermögenslage eines Unternehmens zutreffend dargestellt werden kann. Verpflichtend war dies im Wesentlichen nur bei künftigen Steuerbelastungen, also dem Ansatz passiver latenter Steuern als Rückstellung. Für künftige Steuerentlastungen, die in der Praxis viel häufiger vorkommen, gab es lediglich ein Wahlrecht, das nicht sehr oft genutzt wurde.

Rückstellungen und Aktivierungen

Nach dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sind nun passive latente Steuern verpflichtend als Rückstellungen anzusetzen und für aktive latente Steuern besteht – für mittelgroße und große Gesellschaften – eine Aktivierungspflicht. Kleine Gesellschaften haben weiterhin ein Aktivierungswahlrecht. Das Gesamtkonzept umfasst den Ansatz von latenten Steuern auf die Differenzen zwischen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen (so genannte „temporäre Differenzen“), und die steuerlichen Verlustvorträge.

Steuerlichen Verlustvorträge

Jene Steuerabgrenzung, die aus bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen resultiert, soll nun näher dargestellt werden. Sie ist als Wahlrecht ausgestaltet und darf erstmals im Rahmen der neuen Regelungen des RÄG 2014 auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2015 beginnen – somit bei Bilanzierung nach Kalenderjahr mit Geschäftsjahr 2016. Zur Umsetzung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen gab das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee im September 2016 eine Stellungnahme zu latenten Steuern im Jahresabschluss heraus. Demnach kann die Möglichkeit zur Berücksichtigung des steuerlichen Verlustvortrages grundsätzlich entweder zu einer Verrechnung mit passiven latenten Steuern oder zu einem Ansatz aktiver latenter Steuern führen.

Führt die Berücksichtigung zu einer Verrechnung mit passiven latenten Steuern, sind die steuerlichen Verlustvorträge nach der österreichischen Rechtslage jedenfalls in Höhe von 75 % realisierbar. Die Überlegung dahinter ist, dass die zukünftige Steuerbelastung mit dem Verlustvortrag verrechenbar sein und somit tatsächlich nicht eintreten wird.



PRAXISHANDBUCH IMMOBILIENRECHT



Stefan Artner, Partner und Head of Real Estate bei DORDA, sowie Katharina Kohlmaier (Bundesimmobiliengesellschaft) sind Herausgeber und Co-Autoren des „Praxishandbuch Immobilienrecht“, dessen 2. Auflage soeben im Linde Verlag erschienen ist. Die DORDA-Immobilienanwälte Daniel Richter und Klaus Pfeiffer haben neben weiteren Immobilienexperten ebenfalls Beiträge für dieses Handbuch verfasst. Jeder Abschnitt wurde von einem Praktiker für andere Praktiker dargestellt, nunmehr überarbeitet und mit jüngsten Entwicklungen sowie neuester Rechtsprechung ergänzt.

UWG-KOMMENTAR

Axel Anderl, Partner bei DORDA, und Clemens Appl (Donau-Universität Krems) haben ihren Kommentar des § 2 UWG und der „Schwarzen Liste“ umfassend überarbeitet. Dieser Teil des Manz'schen Großkommentars zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Hrsg. Wiebe/Kodek) ist soeben in 3. Auflage erschienen.



IMMOBILIENFINANZIERUNG UND KREDITSICHERHEITEN

DORDA-Partner Stefan Artner hat mit Christoph Hilkesberger, Anwalt bei DORDA, das Österreich-Kapitel des internationalen Nachschlagewerks „Immobilienfinanzierung und Kreditsicherheiten in ausgewählten europäischen Ländern“ verfasst. Dieses Handbuch ist im Fritz Knapp Verlag erschienen und bietet einen Überblick über Rechtsordnungen und nationale Besonderheiten in 19 Staaten Europas.



STEUERN BEI FERIENIMMOBILIEN

Katharina Binder, Associate bei DORDA, hat das Österreich-Kapitel in dem Buch „Buitenlandse vakantiewoningen en fiscus“ verfasst. Das Buch behandelt steuerliche Aspekte für Belgier mit Ferienimmobilien im Ausland und ist im Verlag Wolters Kluwer erschienen.



AKTIVIERBAR

Steuerplanungsrechnung

Darüber hinaus ist für den Ansatz aktiver latenter Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen nachzuweisen, dass überzeugende substantielle Hinweise dafür vorliegen, dass in Zukunft ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird. Dieser Nachweis kann in der Regel mittels einer aus der Unternehmensplanung abgeleiteten Steuerplanungsrechnung geführt werden. Bei der Beurteilung, inwieweit eine tatsächliche künftige Verwertbarkeit der Verlustvorträge zu erwarten ist, ist das Vorsichtsprinzip zu beachten.

Im Anhang zum Jahresabschluss ist zu erläutern, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen. Bei Ansatz aktiver latenter Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen sind auch die substantiellen Hinweise auf ein ausreichendes steuerliches Ergebnis in der Zukunft, die diesen Ansatz rechtfertigen, anzuführen.

DORDA CLARITY TALKS

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen in der DORDA-Konferenzzone präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externen Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie uns unter +43-1-533 4795-77 an oder schreiben Sie an clarity@dorda.at

| | | |
|------------------|--|---|
| 1.3.2017 | Andreas Zahradnik, Barbara Just und Alexander Schopper | MIFID II: AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE NEUERUNGEN Was Sie schon immer über die (un)abhängige Beratung und die neuen Vergütungsregelungen wissen wollten |
| 14.3.2017 | Bernhard Müller, Peter Haubner (Wirtschaftsbund), Josef Muchitsch (ÖGB/GBH), Therese Niss (Junge Industrie), Rosemarie Schön (WKO) | DIE GEWERBEORDNUNGSNOVELLE 2016 Großer Wurf oder bloß Makulatur? Podiumsdiskussion moderiert von Judith Hecht (Die Presse) |
| 29.3.2017 | Francine Brogyányi und Bernhard Müller | UPDATE ERSTATTUNGSRECHT Das Neueste aus der Rechtsprechung der Höchstgerichte |
| 5.4.2017 | Christian Dorda, Cattina Leitner und Miriam Lehner, Marko Musulin (Dale Investment Advisors) | GUT VERANLAGT? PRIVATSTIFTUNGEN UND DIE BUSINESS JUDGMENT RULE Neues zur Verantwortung des Stiftungsvorstands bei Investitionsentscheidungen |
| 10.5.2017 | Francine Brogyányi und Heinrich Kühnert | KARTELLRECHT FÜR DIE PHARMABRANCHE Praktische Umsetzung kartellrechtlicher Vorgaben von Mengensteuerung bis Pricing |

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

| | | | |
|--------------------|--|--|--|
| 23.2.2017 | Christian Dorda Veit Öhlberger | Arbitration for Small Claims | ICC Austria |
| 28.2.2017 | Christoph Brogyányi Bernhard Rieder | Aufsichtsrat – Rechtliche Grundlagen | ARS – Akademie für Recht und Steuern |
| 7.3.2017 | Marguerita Sedrati-Müller | Risikomanagement in Versicherungen: Aktuelle Gesetze im Überblick – das müssen Sie wissen | IIR – Institute for International Research |
| 8.3.2017 | Axel Anderl | Wartungs- & Pflegeverträge für die IT | ARS – Akademie für Recht und Steuern |
| 20.3.2017 | Andreas Zahradnik | Insider Compliance | ARS – Akademie für Recht und Steuern |
| 20.3.2017 | Christoph Brogyányi | Legal Due Diligence | ARS – Akademie für Recht und Steuern |
| 22.3.2017 | Nino Tlapak | Spannungsfeld: Datenschutzrecht und Arbeitsrecht (Online) | IIR – Institute for International Research |
| 23.3.2017 | Thomas Angermair | Dienstzeugnisse richtig formulieren & analysieren | ARS – Akademie für Recht und Steuern |
| 29.3.2017 | Christoph Brogyányi | MarktmissbrauchsVO | ARS – Akademie für Recht und Steuern |
| 4.4.2017 | Daniel Richter | Aktuelle Judikatur und legistische Entwicklungen rund um Immobilien (Online) | IIR – Institute for International Research |
| 4.-5.4.2017 | Veit Öhlberger | Internationale Verträge erfolgreich gestalten | ARS – Akademie für Recht und Steuern |
| 24.4.2017 | Axel Anderl | Das (e)-Vergabeverfahren nach Zuschlag | ARS – Akademie für Recht und Steuern |
| 28.4.2017 | Daniel Richter | BTVG bei Altbausanierung und Dachbodenausbau | ÖPWZ – Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum |